

Prüfungsschemata zu den Vertragsverletzungsverfahren

A. Die Aufsichtsklage der Kommission (Art. 258 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

Ausschließliche Zuständigkeit des EuGH für das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung.

2. Parteifähigkeit

a. **aktive Parteifähigkeit** = nur Kommission (Art. 258 Abs. 1 AEUV)

b. **passive Parteifähigkeit** = nur Mitgliedstaaten (Art. 258 Abs. 1 AEUV)

3. Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens (entbehrlich in den Fällen der Art. 114 Abs. 9 und Art. 348 Abs. 2 AEUV; modifiziert im Rahmen der Beihilfenaufsicht: Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)

a. *Mahn schreiben* der Kommission, welches folgende Angaben enthält:

- Ankündigung über die Einleitung des formalen Vorverfahrens,
- Mitteilung der Tatsachen, die nach Ansicht der Kommission den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts,
- Aufforderung, sich im Rahmen einer von der Kommission bestimmten Frist zu den Vorwürfen zu äußern.

b. Nach Ablauf der Frist gibt die Kommission eine mit Gründen versehene *Stellungnahme* ab, in der eine zweite Frist zur Abhilfe gesetzt wird.

c. *Nichtbefolgung* der Stellungnahme durch den Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten (zweiten) Frist.

4. **Klagegegenstand** = Behauptung der Kommission, der Mitgliedstaat habe durch ein ihm zurechenbares Verhalten gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen. Prüfungsmaßstab ist das gesamte Unionsrecht =

- primäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
- sekundäres und tertiäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
- in die Unionsrechtsordnung integriertes Völkerrecht:
 - (1) von der Union abgeschlossene völkerrechtliche Verträge (Art. 216 Abs. 2 AEUV);
 - (2) in Bezug auf solche Verträge anzuwendende allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkervertragsrechts;
 - (3) in Bezug auf solche Verträge anzuwendendes Völkergewohnheitsrecht.

Wichtig:

Der Streitgegenstand der Klage (Sach- und Rechtsvortrag) darf gegenüber dem Verfahrensgegenstand des Vorverfahrens nicht erweitert werden.

5. **Klageberechtigung** = Überzeugung der Kommission von der Vertragsverletzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

6. **Form und Zeitpunkt der Klageerhebung**

a. Schriftform, vgl. Art. 21 EuGH-Satzung i. V. m. Art. 38 VerfO-EuGH.

- b. keine besondere Klagefrist; Verwirkung aber denkbar, wenn Klageerhebung rechtsmissbräuchlich verzögert wird.

7. Rechtsschutzbedürfnis

Maßgeblich für das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist stets die Lage, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der in der Stellungnahme genannten Frist befand: Sind die gegen den Mitgliedstaat erhobenen Vorwürfe bei Klageerhebung nicht vollständig ausgeräumt, ist kein Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen.

Wird der Vertragsverstoß innerhalb der in der begründeten Stellungnahme gesetzten Frist vollständig ausgeräumt, ist das Klageziel erreicht und die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzuweisen.

II. Begründetheit und Urteilswirkungen

Die Aufsichtsklage ist begründet, wenn

1. die vom Kläger behaupteten Tatsachen zutreffen,
2. das angegriffene Verhalten dem beklagten Mitgliedstaat rechtlich zuzurechnen ist und
3. sich hieraus ein Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts ergibt.

Gibt der EuGH der Klage der Kommission statt, so erlässt er ein Feststellungsurteil (Art. 260 Abs. 1 AEUV). Der verurteilte Mitgliedstaat ist verpflichtet, den unionsrechtswidrigen Zustand unverzüglich für die Zukunft zu beseitigen bzw. die gebotene Handlung vorzunehmen. Allerdings ist der EuGH nicht befugt, im Urteilstenor die Verpflichtung des Mitgliedstaates zum Abstellen des Vertragsverstoßes auszusprechen oder gar die angegriffene Maßnahme zu „kassieren“.

Keine Vollstreckungsmöglichkeit zur Durchsetzung, aber:

- Sanktionsverfahren (Art. 260 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV);
- unionsrechtliche Staatshaftung des Mitgliedstaates gegenüber den Geschädigten;
- grundsätzlich kein Rückgriff auf die Instrumente des allgemeinen Völkerrechts (Repressalie, Einrede des nicht erfüllten Vertrags).

B. Die Staatenklage (Art. 259 AEUV)

I. Zulässigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

Ausschließliche Zuständigkeit des EuGH für das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 256 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV i.V.m. Art. 51 EuGH-Satzung.

2. Parteifähigkeit

- a. aktive Parteifähigkeit = nur Mitgliedstaaten (Art. 259 Abs. 1 AEUV)
- b. passive Parteifähigkeit = nur Mitgliedstaaten (Art. 259 Abs. 1 AEUV)

3. Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens

(entbehrlich in den Fällen der Art. 114 Abs. 9 und Art. 348 Abs. 2 AEUV; modifiziert im Rahmen der Beihilfenaufsicht: Art. 108 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)

- a. *Befassung* der Kommission mit dem behaupteten Vertragsverstoß durch einen Mitgliedstaat (Art. 259 Abs. 2 AEUV). Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Mitteilung der Tatsachen, die nach Ansicht des Mitgliedstaates den Vertragsverstoß begründen sowie der verletzten Bestimmungen des Unionsrechts,
 - Aufforderung, ein kontradiktorisches Verfahren nach Art. 259 Abs. 3 AEUV einzuleiten.
- b. Kommission gibt den beteiligten Staaten „*Gelegenheit* zu schriftlicher und mündlicher Äußerung“ (Art. 259 Abs. 3 AEUV).
- c. *Klagerecht* des rügenden Mitgliedstaats
- nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang des einleitenden Antrags bei der Kommission (Art. 259 Abs. 4 AEUV; beachte: Klagerecht ist unabhängig von der Abgabe einer Stellungnahme der Kommission); oder
 - vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission.
4. **Klagegegenstand** = Behauptung des klagenden Mitgliedstaates, der beklagte Mitgliedstaat habe durch ein ihm zurechenbares Verhalten gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen.
Prüfungsmaßstab ist das gesamte Unionsrecht =
- primäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
 - sekundäres und tertiäres Unionsrecht (Ausnahme GASP, Art. 275 AEUV),
 - in die Unionsordnung integriertes Völkerrecht:
 - (1) von der Union abgeschlossene völkerrechtliche Verträge (Art. 216 Abs. 2 AEUV);
 - (2) in Bezug auf solche Verträge anzuwendende allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkervertragsrechts;
 - (3) in Bezug auf solche Verträge anzuwendendes Völkergewohnheitsrecht.

Wichtig:

Streitgegenstand der Klage (Sach- und Rechtsvortrag) darf gegenüber dem Verfahrensgegenstand des Vorverfahrens nicht erweitert werden.

5. **Klageberechtigung** = Überzeugung des klagenden Mitgliedstaats von der Vertragsverletzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
6. **Form und Zeitpunkt der Klageerhebung**
- a. Schriftform, vgl. Art. 21 EuGH-Satzung i. V. m. Art. 38 VerfO-EuGH.
 - b. keine besondere Klagefrist, Verwirkung aber denkbar, wenn Klageerhebung rechtsmissbräuchlich verzögert wird.
7. **Rechtsschutzbedürfnis**
Sind die gegen den Mitgliedstaat erhobenen Vorwürfe bei Klageerhebung nicht vollständig ausgeräumt, ist kein Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen.

II. Begründetheit und Urteilswirkungen entsprechen denen der Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV (dazu A. II.).